

teidigung, wie sie im Art. 51 der UNO-Charta vorgesehen sind. Diese Zwangsmaßnahmen können nicht in allen Fällen von V.s-verletzungen angewandt werden. Sie sind grundsätzlich zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit bei einer Bedrohung des Friedens oder im Fall eines Aggressionsaktes vorgesehen. Nur dann können, auf Beschluß des Sicherheitsrates entsprechend den in der UNO-Charta vorgesehenen Artikeln, kollektive Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Die Außenpolitik der sozialistischen und anderer friedliebender Staaten ist auf die Festigung des Friedens und die Zusammenarbeit zwischen allen Völkern und Staaten gerichtet. Das Leitmotiv dieser Politik ist das Prinzip der friedlichen Koexistenz. Deshalb ist die Außenpolitik dieser Staaten auf die strikte Einhaltung des V. gerichtet. Mit der Entstehung weiterer sozialistischer Staaten neben der UdSSR nach dem zweiten Weltkrieg entstand eine qualitativ neue Erscheinung in den internationalen Beziehungen - die Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern. Der Inhalt dieser Beziehungen wird durch den gemeinsamen politischen und sozialökonomischen Charakter dieser Staaten, durch die gemeinsame wissenschaftliche Grundlage ihrer Politik, den Marxismus-Leninismus, und durch den sozialistischen Internationalismus bestimmt. Die sozialistischen Staaten eint das gemeinsame Ziel: der Aufbau des Sozialismus, die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung und Hilfe, die Gemeinsamkeit ihrer Interessen bei der Verteidigung gegen die Angriffe des Imperialismus, der Kampf um den Frieden. Das Grundprinzip der Beziehungen

zwischen den sozialistischen Ländern ist der sozialistische Internationalismus. Er hat in den Beziehungen zwischen diesen Staaten den Charakter eines völkerrechtlichen Prinzips. Die Außenpolitik der imperialistischen Staaten führt dagegen zur Verschärfung der internationalen Spannungen und widerspricht den Grundprinzipien des V. Für die Diplomatie dieser Staaten sind die Mißachtung und die Verletzung des demokratischen V. charakteristisch.

völkerrechtliche Garantie: die von einem Staat oder mehreren Staaten vertraglich übernommene Verpflichtung, mit den verschiedensten Mitteln einen bestimmten Zustand in den internationalen Beziehungen, z. B. die Neutralität, die Unabhängigkeit, die Unantastbarkeit eines anderen Staates oder die Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen bestimmter anderer Staaten zu sichern. Gegenwärtig ist die Hauptform einer v. G. oder einer Garantieerklärung der Garantievertrag. Dieser Vertrag muß den Anforderungen des Völkerrechts entsprechen und sich in Übereinstimmung mit der Charta der UNO befinden. Die Geschichte der internationalen Beziehungen beweist, daß die imperialistischen Großmächte mit Hilfe von Garantieverträgen Möglichkeiten zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu erhalten suchen.

völkerrechtlicher Vertrag: übereinstimmende Willenserklärung zweier oder mehrerer Staaten über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in ihren politischen, wirtschaftlichen oder anderen Beziehungen; eine der wichtigsten Quellen des Völkerrechts. V. V. haben verschiedene Bezeichnun-